

Anzeigepflicht

Der Öffentliche Gesundheitsdienst ist neben der stationären und ambulanten Versorgung die dritte Säule des Gesundheitswesens. Er erfüllt überwachende, vorsorgende und fürsorgende Aufgaben.

Die Aufgaben sowie die Struktur des Öffentlichen Gesundheitsdiensts sind im „Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen“ (SächsGDG) aus dem Jahr 1991 festgelegt. So haben Gesundheitsämter der Städte und Landkreise den Auftrag (§10), die Berufsausübung der Angehörigen der ärztlichen und nichtärztlichen Berufe des Gesundheitswesens auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

Dazu haben alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte den Beginn und die Beendigung einer selbständigen Berufsausübung unverzüglich dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. In der Anzeige des Beginns der Berufsausübung ist die Anschrift der Niederlassung anzugeben und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs und zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Anzuzeigen sind auch nachträgliche Änderungen der Adressen oder der Änderung des Familiennamens. Diese Meldung muss unabhängig von der Meldung bei der Sächsischen Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen erfolgen.

Leider erfolgt in Sachsen die Meldung durch die Kolleginnen und Kollegen derzeit sehr unzureichend, sodass die Gesundheitsämter vor Ort nicht immer aktuell aussagefähig sind. Defizite werden immer dann festgestellt, wenn potentielle Patienten nach Niederlassungen im zuständigen Gesundheitsamt anfragen oder das Gesundheitsamt Rückfragen zu Patienten hat.

Im Sinne einer guten Zusammenarbeit bitten die Ämter, bisher nicht erfolgte Meldungen unverzüglich nachzuholen. Nach §14 des SächsGDG müssen Verstöße, das heißt wer

die vorgeschriebene Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig erstattet, geahndet werden.

Eine Liste über die zuständigen Gesundheitsämter kann über die Homepage des Sächsischen Staatsministerium für Soziales unter <http://www.sms.sachsen.de> in der Rubrik abgerufen werden.

Dipl.-Med. Petra Albrecht
Vorstandsmitglied der
Sächsischen Landesärztekammer,
Vorsitzende des Ausschusses
„Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst“
der Sächsischen Landesärztekammer“